

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNGEN

Das war der Sachverständigentag 2018



Der Moderator (li) mit den Referenten und Akteuren des Arbeitskreises.

(KS) Über 170 Anmeldungen hatten die Ingenieurkammer zu ihrem diesjährigen Sachverständigentag erreicht. Bei bestem Sommerwetter tauschten sich die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsanwaltschaft und der Gerichte aus.

In seinem Grußwort wies **Präsident Hans-Ullrich Kammeyer** auf die wichtige Zielsetzung des jährlich stattfindenden Sachverständigentag hin, die darin liegt, die an einem Gerichtsverfahren beteiligten Hauptakteure – Richter, Sachverständige und Rechtsanwälte – zusammenzubringen und durch diesen Austausch das Verständnis für die Arbeit und die Rolle des jeweils anderen Berufsträgers im Zivilprozess zu fördern. Er ging dabei

auf die Bedürfnisse der Gerichte ein, die Gutachter mit sowohl Sachverstand für Technik und die rechtlichen Hintergründe benötigten. Dabei sei auch stets zu bedenken, dass Juristen und Sachverständige nicht immer die gleiche Sprache sprechen. Kammeyer appellierte daher an seine Kolleginnen und Kollegen, die für Ingenieurinnen und Ingenieure selbstverständlichen Fakten so darzustellen, dass Laien sie nachvollziehen können.

Die **Präsidentin des OLG Celle, Stefanie Otte**, seit Juli im Amt, überbrachte Grüße auch des Justizministeriums und betonte, sie habe sich ein großes Ziel vorgenommen: die Kommunikation zwischen den am Gerichtsverfahren Beteiligten zu fördern und damit zur Qualitätssicherung von

Gerichtsentscheidungen und somit auch zur besseren Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen beizutragen. Sie griff die Vorschläge des Kammerpräsidenten dankbar auf und gab der Hoffnung Ausdruck, dass auch einmal ein gemeinsamer Sachverständigentag für Richter und Sachverständige ausgerichtet werden könne. Gerade mit Blick auf die Spezialisierung der Gerichte und der damit verbundenen Einrichtung von Baukammern sei eine gute und konstruktive Zusammenarbeit erforderlich, betonte sie.

Ihr schloss sich **RA Lars Christian Nerbel, Bonn**, mit einem Überblick über die neuen Rechtsentwicklungen für die gerichtliche Gutachtertätigkeit an. Zu den Themen Bauteilöffnung im gerichtlichen Verfahren, Honoraransprüche des Gerichtsgutachters und

INHALT

- Das war der Sachverständigentag
- Jetzt bald: Ingenieurrechtstag 2018
- Neue Jahresgebühren für die Entwurfsverfasser- und die Tragwerksplanerliste
- Hinweise Beitragserhebung 2019
- Nachbarschaftsstreitigkeit bei Grenzbebauung
- Seminare im Oktober und November



Befangenheit des Sachverständigen stellte er neue Entwicklungen in der Rechtsprechung vor. Seine Fälle aus der gerichtlichen Praxis beleuchteten jeweils unterschiedliche Aspekte, die er zum Anlass nahm, die anwesenden Sachverständigen vor allem darauf hinzuweisen, bei Unklarheiten im Beweisbeschluss oder zu Fragen der Umsetzung den Kontakt zum Gericht zu suchen. Die Kommunikation mit dem Gericht sei sehr wichtig, da die Weisungen des Gerichts für den Sachverständigen verbindlich sind. Aus seiner anwaltlichen Sicht betonte er, Gericht und Parteien verließen sich darauf, dass die Gerichtsgutachter nicht nur fachlich gesehen die erforderlichen Schritte durchführten, sondern auch die prozessualen Grundregeln einhielten. Unter diesem Gesichtspunkt bat er die anwesenden Richter, den Gerichtsgutachtern bei erbetener Kommunikation auch zur Verfügung zu stehen. Bedauerlich sei, so RA Nerbel, dass die Gerichte zu Bauteilöffnungen sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten. Dies mache es den Sachverständigen oft schwer, die gutachterliche Auftragsstellung durchzuführen.

Auch die Honorare und Vergütungen für Gerichtsgutachter waren Thema. Dazu führte RA Nerbel aus, dass diese gesetzlich durch das „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG“ festgelegt seien, diese Honorarsätze wirtschaftlich gesehen häufig nicht auskömmlich seien, wie er meinte. Er verwies auf eine Studie

des VBI aus dem Jahr 2014, wonach angemessene Honorarsätze sich in einem Rahmen von 140-220 € bewegen müssten. Die Praxis zeige, dass sich die üblichen Honorarsätze für Sachverständige des Ingenieurwesens jedoch zwischen 60 und 80 € bewegten.

Durch den neu eingeführten § 8a des JVEG könne es auch zu Streichungen des Honorars kommen, wenn das Gutachten nicht oder nur teilweise verwertet werden kann und der Gerichtsgutachter dafür verantwortlich sei, insbesondere dann, wenn er durch sein eigenes Verhalten dazu beigetragen hat, dass er als befangen abgelehnt werden musste, ergänzte der Fachanwalt.

Zu dem Problem Befangenheit zeigte RA Nebel an unterschiedlichen Gerichtsfällen auf, wie sehr der Sachverständige auch auf vermeintliche Kleinigkeiten zu achten hat. So kann beispielsweise die Verwendung des Begriffs „Gegenseite“ für eine der Prozessparteien die Besorgnis erwecken, dass der Gerichtsgutachter nicht mehr unvoreingenommen und objektiv tätig ist.

Nach der Pause, die durch intensive Gespräche geprägt war, stellte der **Arbeitskreis Alternative Konfliktlösung** ein Rollenspiel vor. In dem Arbeitskreis Alternative Konfliktlösung haben sich Ingenieurinnen und Ingenieure, Rechtsanwältinnen und Vertreterinnen und Vertreter von Kammern und Verbänden zusammengefunden,

die ein Ziel eint: Die Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktlösung bekannt zu machen und dafür zu werben, diese zu nutzen und so Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu vermeiden. Prädestiniert dafür sind die Sachverständigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit sehr häufig hinzugezogen werden, meist aber erst dann, wenn Konflikte bereits ausgebrochen sind.

Im Rahmen eines kleinen Rollenspiels an Hand eines tatsächlichen Falles wurde vorgestellt, wie aus dem Vorhaben, ein Vorzeigeobjekt zu verwirklichen, trotz Einschaltens von Fachplanern und Sachverständigen ein Konflikt entstand, der dazu führte, dass sowohl Bauherr als auch Planer nicht mehr miteinander reden konnten. Mit Folgen für alle: Die Baustelle stand still und der Bauherr, ein Autohausbesitzer, der zu einem bestimmten Termin die neue Modellreihe des Autokonzerns zusammen mit seinem repräsentativen Neubau vorstellen wollte, geriet in Panik ob der Terminlage.

Der Sachverständige nahm in dem Rollenspiel drei verschiedene Positionen ein und spielte die Möglichkeiten durch. Anstatt sich erstens darauf zurückzuziehen, dass er vertraglich nicht gebunden sei, weil es sich um eine Gefälligkeit handelt, könnte er zweitens auch in Aussicht stellen, eine technische Lösung auszuarbeiten, die im Ergebnis einen kompletten Rück- und Neubau der so sehr gewünschten Glaskuppel bedeutet hätte. Dies wäre für den Bauherrn aufgrund der Zeitverzögerung nicht hinnehmbar gewesen.

Lösungsorientiert unterbreitete der Sachverständige in seiner dritten Rolle einen konstruktiven Vorschlag dahingehend, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen und schlug eine Konfliktmoderation vor. Da, wo das Verhandeln nicht weiterführte, konnte das Gespräch mittels externer professioneller Unterstützung aufgenommen und fortgesetzt werden. Es gelang der hinzugezogenen Konfliktmoderatorin nicht nur, die Parteien an einen Tisch und zum Reden zu bringen, sondern auch, dass diese gemeinsam



Rollenspiel zeigt Chancen für Sachverständige bei außergerichtlicher Konfliktlösung.



einen Kompromiss erarbeiteten. Der fachliche Beitrag des Sachverständigen führte dazu, dass das Projekt ohne Verzögerungen fertiggestellt und zum vereinbarten Termin präsentiert werden konnte.

Das Rollenspiel zeigte in lebhafter Weise, wie mit Konflikten umgegangen werden kann und dass es gut ist, sich Gedanken darüber zu machen, wie Gerichtsverfahren vermieden werden können, indem Wege der Kommunikation gesucht und im Sinne eines erfolgreichen Projekt- und Geschäftsabschlusses mit professioneller Unterstützung neu beschritten werden.

Praxisbezogen zeigte **Dr.-Ing. Martin Kaldenhoff** in seinem Vortrag zu Siloschäden zunächst einige tech-

nische Grundsätze im Silobau auf und ließ dann Anwendungsbeispiele folgen. An Hand sprechender Fotos und kurzer Videos führte er vor, wie Materialfehler in der Herstellung oder unsachgemäßer Transport dazu führen können, dass Mängel auftreten; mit durchaus fatalen Auswirkungen. Auch Bedienungsfehler und mangelndes Fachwissen bei Einsatzkräften, die in Gefahrensituationen gerufen werden, können verheerende Folgen haben, wie sein Beispiel eines konkreten Feuerwehreinsatzes zeigte.

Durch seinen launigen und kurzweiligen Vortrag verbunden mit Filmsequenzen z.B. über das Herbeiführen einer Staubexplosion hielt er die Zuhörerinnen und Zuhörer in seinem Bann und zeigte, dass sorgfältige Arbeit

aller Beteiligten und regelmäßige Qualitätssicherung und -prüfung über die gesamte Lebensdauer des Bauwerks gerade auch in diesem gefahrträchtigen Bereich erforderlich sind.

Die begeisterte Aufnahme durch die Teilnehmenden und die positiven Resonanzen zeigten, dass die Ingenieurkammer in dem Bemühen, den Sachverständigen ein Forum zu geben, um sich auszutauschen und ins Gespräch mit Rechtsanwälten und Richtern zu kommen, genau richtig liegt.

Wünschen Sie weitere Informationen zum Sachverständigenwesen? Sprechen Sie uns bitte an: Fred Charbonnier, Tel. 0511 39789-15, E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

Ingenieurrechtstag 2018 am 30. Oktober

(Be) Gern möchten wir Sie an unseren Ingenieurrechtstag erinnern und Sie nochmals herzlich einladen. Unsere Fachreferenten berichten in diesem Jahr über präventive Instrumente beim Vertragsabschluss und diskutieren mit Ihnen Anforderungen und Belange zur Ingenieurverantwortung. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung stehen der Berufsstand wie die Gesellschaft vor neuen Herausforderungen. Daraus ergeben sich Chancen und Handlungsoptionen für alle. Ob und welche notwendigen Anforderungen zur Qualitätssicherung auch an den Gesetzgeber zu stellen sind, soll aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet und an konkreten Beispielen diskutiert werden. Wir freuen uns auf Sie. Das Programm:

Einführung und Grußwort

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Bundesingenieurkammer

Vorträge

Streitvermeidung als ein Element der Qualitätssicherung und Risikominimierung: Präventive Instrumente beim Vertragsabschluss

Prof. Stefan Leupertz, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Leupertz Baukonfliktmanagement, Köln

Aufstieg und Fall des digitalen Taylorismus – Die Verantwortung des Ingenieurs zwischen Mensch und Algorithmus

Prof. Dr. Christoph Schank, Juniorprofessur für Unternehmensethik, Universität Vechta

Podiumsdiskussion Plädoyer für Qualität und Verantwortung

Mit den Referenten und Teilnehmenden.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Zeit: Dienstag, 30. Oktober 2018 um 14:00 Uhr (Einlass ab 13:30 Uhr) bis ca. 18:00 Uhr

Ort: „Runder Saal“ im Hannover Congress Centrum, Theodor-Heuss-Platz 1–3, 30175 Hannover

Anmeldung erbeten bis 22. Oktober unter www.ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marjan Taji, Tel. 0511 39789-14,
E-Mail: marjan.taji@ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R. Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantw.), Bettina Berthier M.A.

Fotos: Ingenieurkammer Niedersachsen

Autorenachweis: (Be) Bettina Berthier, (Grü) Manuela Grünewald, (Kn) Michael Knorn, (KS) Karin Schwentek.



■ INGENIEURKAMMER INTERN

Neue Jahresgebühren für die Entwurfsverfasser- und die Tragwerksplanerliste

(Kn) Wie wir Ihnen bereits in der Januar-/Februar Ausgabe unserer Ingenieur Nachrichten, Länderbeilage Niedersachsen Deutsches Ingenieurblatt, mitteilten, haben sich die Jahresgebühren für die Eintragungen in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bzw. die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner geändert.

Ab dem laufenden Kalenderjahr gelten folgende Gebühren:

Entwurfsverfasser ohne Mitgliedschaft IngKN	60 €
Entwurfsverfasser mit Mitgliedschaft IngKN	40 €
Tragwerksplaner ohne Mitgliedschaft IngKN	60 €
Tragwerksplaner mit Mitgliedschaft IngKN	40 €

Tragwerksplaner und Entwurfsverfasser ohne Mitgliedschaft IngKN	100 €
Tragwerksplaner und Entwurfsverfasser mit Mitgliedschaft IngKN	60 €

Mit der neuen Gebührenregelung ist für die unterschiedliche Festsetzung der Gebühr allein die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen ausschlaggebend. Die jeweilige Gebühr dient der Finanzierung der Datenhaltung und -aktualisierung, der Online-Bereitstellung sowie der Auskünfte an Baubehörden und andere berechnigte Interessenten.

Auskünfte zum Bauvorlagerecht erteilt Ihnen Alexander Koch, Tel. 0511 39789-19, E-Mail alexander.koch@ingenieurkammer.de

Aus organisatorischen Gründen werden wir die Gebühren voraussichtlich im November 2018 erheben.

Bitte überprüfen Sie gegebenenfalls rechtzeitig, ob eine Eintragung in die oben genannten Listen für Sie weiterhin erforderlich ist.

Rückfragen bitte per E-Mail an Jana Ludewig, E-Mail jana.ludewig@ingenieurkammer.de oder an Michael Knorn, E-Mail michael.knorn@ingenieurkammer.de

Den Text der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen finden Sie auch auf www.ingenieurkammer.de.

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Hinweise Beitragserhebung 2019

(Grü) Ende Januar/Anfang Februar kommenden Jahres erhebt die Ingenieurkammer den Beitrag für das Jahr 2019.

Haben sich bei Ihnen gegenüber dem vergangenen Jahr Änderungen ergeben, teilen Sie diese bitte der Geschäftsstelle bis zum **14. Dezember 2018** schriftlich oder per E-Mail mit.

Auf Wunsch können für mehrere Mitglieder in einem Unternehmen

bzw. einem Ingenieurbüro auch Sammelrechnungen erstellt werden. Die Höhe des Beitrags und Möglichkeiten seiner Reduzierung ergeben sich aus der Beitragsatzung, die Sie unter www.ingenieurkammer.de in den Regelwerken finden.

Bitte beachten Sie besonders, dass der Jahresbeitrag auf Antrag halbiert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte für 2019 voraussichtlich unter 25 000 Euro liegen wird. Als

Nachweis gelten u.a. eine Kopie des aktuellen Steuerbescheids oder eine Einkommensvorausschau Ihres Steuerberaters. Der Antrag auf Beitragsreduzierung ist jährlich neu zu stellen. Eine Reduzierung für vergangene Jahre ist nicht möglich.

Haben Sie Fragen? Ihre Ansprechpartnerin ist Manuela Grünwald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de



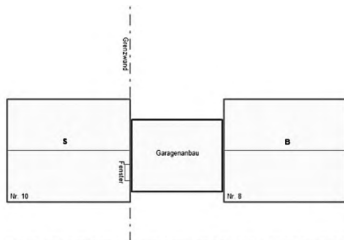
■ BERUF UND ARBEIT

Nachbarschaftsstreitigkeit bei Grenzbebauung

Ausgangssituation:

Seit langem schon liegen die Eheleute Andreas und Beate S. im nachbarschaftlichen Streit mit den Eheleuten Karl und Ingrid B. Die Häuser der beiden Nachbarn waren ursprünglich in Grenzbebauung errichtet worden, d. h. eine Außenwand des Gebäudes der Eheleute S. (Haus Nr. 10) stand auf der Grundstücksgrenze. Das Haus der Eheleute B. (Haus Nr. 8) wurde mit einem gewissen Abstand zur Grundstücksgrenze erstellt, so dass sich eine größere Abstandsfläche zwischen den beiden Häusern befand. Nun aber wollte das Ehepaar B. auf dieser Abstandsfläche eine Garage errichten.

Schon seitdem das Haus des Ehepaares S. errichtet wurde, befand sich im Kellergeschoss – unmittelbar an der Grenzwand – eine Wirtschaftsküche mit einem Kellerfenster. Mit Errichtung des Garagenanbaus durch die Nachbarn B. wäre das einzige Küchenfenster gänzlich verbaut worden.



In der Baugenehmigung für die Garage hieß es lapidar: Die Situation muss mit den Nachbarn geklärt werden. – Aber es fehlte eine konkrete Auflage.

Hätte das Ehepaar B. nun seine Garage wie bereits geplant und genehmigt gebaut, hätten die Abgase aus der Garage in die Küchenräume im Keller der Eheleute S. gelangen können. Eine Lüftung der vorhandenen Kellerküche wäre ihnen nicht mehr möglich gewesen, da das vorhandene Küchenfenster unmittelbar in die Garage führen würde. Rechtlich war die gesamte Situation problematisch, da der Bauordnungsbehörde die Grenzproblematik anschei-

nend bekannt war, trotzdem aber keine Regelung in der Baugenehmigung zur Garage getroffen hatte.

Nach der Bauordnung und dem Nachbarschaftsrechtsgesetz ist unmittelbar anzubauen und eine eventuell vorhandene Fuge zu verfüllen. Besonders verfahren war die Situation, als die Familie begann, die Fuge zu verfüllen. Denn das gesamte Füllmaterial lief in die Fensterlaibung des betreffenden Fensters.

Ob das Kellerfenster der Küche in der Grenzwand letztendlich von Anfang an nicht genehmigt war, war allerdings im Nachhinein nicht mehr festzustellen. Nach den einzelnen Baugesetzen und den entsprechenden Vorgängernormen jedenfalls waren nie Öffnungen in einer Grenzwand gestattet worden. Wäre die Bauordnungsbehörde diesem Sachverhalt weiterhin nachgegangen, so wäre es wohl, unabhängig der nachbarlichen Belange, zum Schließen des Kellerfensters des Hauses Nr. 10 gekommen.

Die Nachbarn Familie S. und Familie B. befanden sich bereits in privaten Rechtsstreiten nach dem Nachbarschaftsrecht, die aber offensichtlich nicht zu den gewünschten Erfolgen führten.

In einem eingehenden Gespräch erfolgte ein Vertrauensaufbau aus der Vergangenheit heraus, indem die Tatsache gespiegelt wurde, dass beide Nachbarn in der Vergangenheit doch einmal über gemeinsame Interessen verfügten und hier gemeinsam vor langer Zeit gebaut und gefeiert hatten. Dieses Gespräch ebnete den Weg, Lösungsansätze für das vorhandene Problem zu erarbeiten. Immer wieder wurden die gefundenen Lösungsansätze dadurch belastet, dass Familie S. einwarf, Familie B. hätte bessere Beziehungen zur Stadtverwaltung und nur deshalb die Garage errichten dürfte. Man erinnerte sich dann aber, dass das bisherige Kellerfenster, das nach Baurecht hätte nicht sein dürfen, auch nur über eine private Vereinbarung entstanden war.

Nachdem aber die gesamte rechtliche Seite geklärt war und von beiden Familien festgestellt wurde, dass es sich hier um eine sehr verfahrenere Situation handelte, fand eine Annäherung statt. Innerhalb der Garage sollte ein rauchdicht abgeschlossener Lüftungsschacht errichtet werden, in den eine Dunstabzugshaube der Kellerküche eingebaut würde. Das Kellerfenster sollte verschlossen werden. Auf diese Art konnte eine dichte Grenzwand erzielt werden und der Weiterbenutzung der Kellerküche stand nichts im Wege.

Man schaffte eine Kosteneinigung dahingehend, dass die Familie B. den Lüftungsschacht im Zuge des Garagenbaus errichten wird, Familie S. wird ihr Kellerfenster verschließen und den Anschluss an den Lüftungsschacht vornehmen. Hierüber wurde eine Mediationsvereinbarung getroffen.

Ergänzend wurde in der Mediation herausgearbeitet, dass an der Grenzwand der Familie S. eine Dämmung eingebracht werden könnte, so dass auch der Wärmeschutz des Hauses verbessert würde.

Die Mediation selbst war letzten Endes nur mit entsprechender baulicher Mediatorkompetenz möglich, da dieser in der relativ schwierigen Situation die entsprechenden Fragen stellen konnte, deren Beantwortung durch die Teilnehmer schließlich zu einer Lösung führten. Ansonsten hätte eine rechtliche Lösung privatrechtlicher Art und aufwendiger Bauordnungsrechtlicher Art stattfinden müssen. Hier wären Entscheidungen über die Betroffenen hinweg getroffen worden, die ihnen im Einzelfall wohl auch nicht weitergeholfen hätten.

Letzten Endes konnte nur durch die Mediation der Streit der Nachbarn mit einer zufriedenstellenden Lösung für beide wieder mit einer Zukunftsperspektive beendet werden.

Autor: Dr. Claus-Michael Kinzer



FORTBILDUNG

Seminare im Oktober und November

Das Seminarangebot für September und Oktober finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte besuchen Sie uns online unter www.fortbilder.de. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihre Ansprechpartner: Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2218 – 51	WU-Bauwerke aus Beton (Weiße Wannen) Neuordnung der Planungsaufgaben und -anforderungen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Do 18.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 250 € ET 350 € inkl. Kursmaterial
2218 – 53	HOAI Grundlagenseminar	RA Hans Christian Schwenker	Fr 19.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 55	Die Qual der Baustoffwahl – Wer haftet für was? EU-Bauproduktrecht – neues Bauordnungsrecht/ MBO 2016/ MVV TB – Vertrags- und haftungsrechtliche Folgen	RAin Elke Schmitz	Mo 22.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 56	Terminplanung und -steuerung mit Microsoft Project	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkkes	Di 23.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 58	Bemessung im Holzbau – ausgewählte Themen	Prof. Dipl.-Ing. Volker Schiermeyer	Mi 24.10.2018 9:30 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 61	Sonderfälle der Verkehrswertermittlung Grundlagenseminar 3 Sonderanlässe (Zwangsversteigerung, ...), Betreiberimmobilien, Anlagen (Photovoltaik, Erdwärme, Wind)	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 26.10.2018 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 64	Abbruch und Rückbau nach ATV DIN 18459 und VDI E 6210	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 30.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 66	Update HOAI – Seminar für Fortgeschrittene	RA Hans Christian Schwenker	Fr 02.11.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 68	Praxisgerechter Brandschutz – Grundlagen und Sonderbauten	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Mo 05.11.2018 10 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 70	Zwangsversteigerung – Workshop	Dipl.-Ing. Stefan Butgereit Dipl.-Rechtspfleger Rainer Gisder	Di 06.11.2018 10 – 17:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 73	Nachtragsleistungen – Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkkes	Di 07.11.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 74	Praktische Bauphysik für Neueinsteiger	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Fr 08.11.2018 9 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 76	Wohnbau – Erfordernisse bei der Überwachung nach KfW 55/40/40+	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Do 09.11.2018 9 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 79	Selbstständig erfolgreich Einführung in die Planung und Umsetzung der eigenen Ge- schäftsidee	Harald A. Berendes	Mo 12.11.2018 9 – 16 Uhr Hannover	KM 110 € ET 210 €
2218 – 82	Knackpunkte der Bewehrungsführung	Prof. Dr.-Ing. Uwe Albrecht	Di 13.11.2018 13 - 17 Uhr Hannover	KM 95 € ET 165 €
2218 – 84	Thermografie im Bauwesen	Dr.-Ing. Torsten Richter	Mi 14.11.2018 13 – 17 Uhr Hannover	KM 125 € ET 175 € inkl. Kursmaterial
2218 – 86	Tiefgaragen in Betonbauweise Neuerungen, Hinweise, Erfahrungen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Do 15.11.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 88	Sonderthemen der Verkehrswertermittlung Grundlagenseminar 4 Erheben und Analyse von Marktdaten, Statistische und finanz- mathematische Grundlagen, weiterführende Fachthemen	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 16.11.2018 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 90	Einführung in die Gerichtsgutachtertätigkeit	RAin Karin Schwentek Fred Charbonnier	Sa 17.11.2018 09:30 - 16:30 Uhr Hannover	KM 130 € ET 230 €